

15. Dezember 2017

Neufestsetzung der „Gebrauchsabgabe“

Zahl: 9200-11/61-2017

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende

**VERORDNUNG
über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl.Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- Tarifpost 2: - für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 5,55 für den Bereich Holzplatz, Rathausstraße und Kornplatz und € 3,33 für den Rest des Gemeindegebietes
- Tarifpost 3: - für Warenausräumungen oder Warenaushängen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen:
€ 2,77 je angefangene 5 m² der bewilligten Flächen und je begonnenem Monat, jedoch mindestens € 16,64
- Tarifpost 8: - für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.:
€ 5,55 je angefangene 5 m² Grundfläche
- Tarifpost 9: - für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände):
€ 5,55 je angefangenem m² der Gesamtfläche, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 11,09

Tarifpost 14: - für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist:
€ 2,77 je angefangenem m² Grundfläche

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.



Der Bürgermeister – im Auftrag::

(Vizebürgermeister Ing. Leopold Groß)

angeschlagen am: 15. Dezember 2017

abgenommen am: 30. Dezember 2017